



1877

MUSIKGESELLSCHAFT SCHWELLBRUNN AR



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis:

I	NAME, SITZ UND ZWECK	3
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
II	ORGANISATION	3
Art. 3	Organe des Vereins	3
Art. 4	Hauptversammlung	3
Art. 5	Beschlüsse und Wahlen	4
Art. 6	Ausserordentliche Versammlung	4
Art. 7	Vorstand	4
Art. 8	Rechnungsrevisoren	4
Art. 9	Dirigent, Vizedirigent	4
Art. 10	Musikkommission	5
Art. 11	Archivar	5
Art. 12	Bibliothekar	5
Art. 13	Pedell	5
Art. 14	Fähnrich	5
III	MITGLIEDSCHAFT	5
Art. 15	Mitglieder	5
Art. 16	Aktivmitglieder	5
Art. 17	Ehrenmitglieder	5
Art. 18	Passivmitglieder	6
Art. 19	Jungbläser	6
Art. 20	Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder	6
Art. 21	Absenzenregelung	6
Art. 22	Dispensationen	6
Art. 23	Austritt, Ausschluss	6
Art. 24	Rücktritte	6
Art. 25	Ehrungen	7
IV.	FINANZEN	7
Art. 25	Vermögen, Einnahmen, Ausgaben	7
Art. 26	Mitgliederbeitrag	7
Art. 27	Haftung	7
Art. 28	Uniformen- und Instrumentenfonds	7
V	UNIFORMEN UND INSTRUMENTE	8
Art. 29	Uniformen	8
Art. 30	Instrumente	8
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 31	Auflösung des Vereins	8
Art. 32	Statutenrevision	8
Art. 33	Inkrafttreten	8

I NAME, SITZ UND ZWECK**Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Musikgesellschaft Schwellbrunn" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Schwellbrunn AR. Die Musikgesellschaft Schwellbrunn ist Mitglied des Appenzeller Blasmusikverbandes und des Schweizer Blasmusikverbandes.

Art. 2 Zweck

Die Musikgesellschaft Schwellbrunn bezweckt: Durch Ausbildung in der Musik gemütliche Unterhaltung zu erstreben und unter den Mitgliedern freundschaftliche Zusammengehörigkeit und Kameradschaft zu pflegen, mit Produktionen die Musikfreunde zu erfreuen und die Dorfgemeinschaft zu fördern. Die Musikgesellschaft Schwellbrunn bildet Jungbläser aus. Die allgemeinen Ausbildungsbestimmungen sind in einem entsprechenden Reglement geregelt.

II ORGANISATION**Art. 3 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- ordentliche Hauptversammlung (HV)
- ausserordentliche Versammlung
- Vorstand
- 2 Rechnungsrevisoren
- Musikkommission

Art. 4 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ort und Datum bestimmt der Verein. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schliesst mit dem 31. Dezember ab.

Die Traktanden der HV sind:

1. Appell
2. Wahl von 2 Stimmezählern
3. Austritte, Ausschlüsse und Neuaufnahmen
4. Präsentation des Jahresbericht
5. Genehmigung des Protokolls
6. Rechnungsablage des Kassiers und Revisorenbericht
7. Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte Wahl des Präsidenten
8. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
9. Wahl des Dirigenten
10. Wahl des Vizedirigenten
11. Wahl der Musikkommission und deren Obmann
12. Wahl des Archivars und des Bibliothekars
13. Wahl des Fähnrichs
14. Wahl des Festwirts
15. Wahl zusätzlicher Ämter
16. Wahl von 2 Delegierten des Kantonalverbandes
17. Bestimmung der Entschädigungen von Dirigent, Vizedirigent, Pedell, Archivar und Bibliothekar
18. Allfällige Statutenrevisionen
19. Festlegung eines vorläufigen Jahresprogramms
20. Festsetzung des Jahreskredites für die Musikkommission
21. Genehmigung des Budget
22. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
23. Festsetzung des Passivbeitrages
24. Wünsche und Anträge
25. Ehrungen

Art. 5 Beschlüsse und Wahlen

Alle Wahlen und Abstimmungen werden durch offenes Handmehr entschieden. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Wahlen im ersten Wahlgang gilt das absolute, im weiteren Durchgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 6 Ausserordentliche Versammlung

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 7 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Organisation des Vereins. Er hält auf Einladung des Präsidenten Sitzungen ab. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Amt des Vizepräsidenten kann von dem Aktuar, Kassier oder von einer separaten Person ausgeübt werden. Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz bis Fr. 500.--. Der Vorstand informiert die Aktivmitglieder über seine Beschlüsse.

a) Präsident

Der Präsident führt die Vereinsgeschäfte und leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die laufende Korrespondenz und hat nötigenfalls die Mitglieder aufzubieten. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

b) Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Funktionen.

c) Aktuar

Der Aktuar führt ein genaues Protokoll über die Versammlungen und die wichtigen Beschlüsse während des Vereinsjahres. An der HV hat er den schriftlichen Jahresbericht zu verlesen. Er führt ein lückenloses Verzeichnis der Aktivmitglieder, sowie ein Absenzenverzeichnis.

d) Kassier

Der Kassier besorgt den Zahlungsverkehr und die Rechnungsführung und legt das Vermögen des Vereins zinstragend an. Für das anvertraute Geld ist er haftbar. Er legt an der HV die per 31. Dezember abgeschlossene Rechnung vor. Der Passiveinzug hat vor dem Rechnungsabschluss zu erfolgen. Bezüglich Zahlungsverkehr führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Er führt ein lückenloses Verzeichnis der Ehren- und Passivmitglieder.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überwachen und prüfen die Kassaführung und stellen an der HV Antrag.

Art. 9 Dirigent, Vizedirigent

Der Dirigent leitet sämtliche Proben und Konzerte. Bei Verhinderung des Dirigenten übernimmt der Vizedirigent seine Funktionen. Seinen Anordnungen in musikalischen Belangen ist Folge zu leisten. Gestaltung und Zusammenstellung des Konzertprogrammes erfolgen in Zusammenarbeit mit der Musikkommission. Besetzungsumstellungen und Stimmenzuteilung von Mitgliedern werden vom Dirigenten nach Rücksprache mit der Musikkommission vorgeschlagen. Stimmenzuteilung ist Sache des Dirigenten. Die Kündigungsfrist des Dirigenten beträgt 3 Monate. Im übrigen wird das Anstellungsverhältnis vom

Vorstand geregelt und von der HV genehmigt. Weitere Rechte und Pflichten des Dirigenten sind im Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 10 Musikkommission

Die Musikkommission, bestehend aus Musikobmann, Dirigent und drei Aktivmitgliedern, betraut die rein musikalischen Aufgaben des Vereins. Die Musikkommission kann durch ein Mitglied des Vorstandes erweitert werden. Sie bestimmt unter Leitung ihres Obmanns den Musikstoff.

Die Musikkommission hat eine Finanzkompetenz in der Form eines Jahreskredites, dessen Höhe an der HV bestimmt wird. Die Musikkommission informiert über ihre Beschlüsse den Vorstand und die Aktivmitglieder.

Art. 11 Archivar

Der Archivar verwaltet das Vereinseigentum und führt darüber eine genaue Kontrolle. Auf Verlangen hat er diese an der HV vorzulegen.

Art. 12 Bibliothekar

Der Bibliothekar besorgt die Einreihung und Bereitstellung des Notenmaterials. Er führt darüber ein Verzeichnis und erstellt auch alljährlich das Suisa-Verzeichnis.

Art. 13 Pedell

Der Pedell ist für die Bereitstellung und Wegräumung des nötigen Materials bei Proben und öffentlichen Veranstaltungen besorgt.

Art. 14 Fähnrich

Der Fähnrich ist Aktivmitglied. Er erscheint an der HV und an allen Anlässen, an denen mit der Vereinsfahne ausgerückt wird. Ihm obliegt die Aufbewahrung und Instandhaltung der Vereinsfahne.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 15 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 16 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Personen ab vollendetem 15. Altersjahr, welche Freude an der Musik und genügend Vorkenntnisse haben, durch Vereinsbeschluss aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt in der Regel an der Hauptversammlung. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten und erhält davon ein Exemplar.

Art. 17 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise und über längere Zeit um den Verein verdient gemacht haben. Aktivmitglieder werden nach 20-jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ernennung geschieht auf Antrag des Vorstandes in der Regel anlässlich der HV.

Nicht aktive Ehrenmitglieder haben das Recht, jeder Probe und Versammlung beizuwohnen. Zu der ordentlichen HV werden sie eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

Art. 18 Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erwerben Personen, welche den von der HV festgesetzten jährlichen Passivbeitrag leisten.

Sie haben bei den von der Musikgesellschaft Schwellbrunn durchgeführten Veranstaltungen Anspruch auf Ermässigung.

Art. 19 Jungbläser

Musikanten, welche das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben oder noch nicht als Aktivmitglieder aufgenommen worden sind, können mit Zustimmung des Vereins als Jungbläser in der Musikgesellschaft Schwellbrunn mitmachen.

Art. 20 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied besitzt das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Aktivmitglieder haben das Recht, jederzeit dem Verein, dem Präsidenten, dem Dirigenten oder dem Musikobmann ihre Wünsche zu unterbreiten.

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, die Statuten einzuhalten und Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes mitzutragen und zu respektieren, den Anordnungen des Dirigenten in musikalischen Belangen Folge zu leisten und durch diszipliniertes Verhalten sowie guten Kameradschaftsgeist sein Möglichstes zum Gedeihen des Vereins beizutragen.

Art. 21 Absenzenregelung

Alle Proben und Anlässe sind pünktlich und regelmässig zu besuchen. Entschuldigungen sind frühzeitig vor Proben oder der Veranstaltungen dem Aktuar zu melden.

Absenzen infolge von Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst werden nicht gerechnet.

Für guten Probenbesuch werden Mitglieder geehrt, die während eines Vereinsjahres nicht mehr als drei entschuldigte Absenzen aufweisen.

Art. 22 Dispensationen

Aktivmitglieder können sich begründet bis zu 3 Monaten vom Probenbesuch und Auftritten dispensieren lassen. Der Vorstand muss frühzeitig darüber informiert werden.

Dispensationen von 3 Monaten bis maximal 12 Monaten müssen schriftlich beim Präsidenten beantragt werden.

Art. 23 Austritt, Ausschluss

Der Austritt eines Aktivmitgliedes ist dem Präsidenten mindestens einen Monat vor der HV schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch den Verein verfügt werden, gegenüber Mitgliedern, welche die Statuten in grober Weise verletzen, sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen oder die Interessen des Vereins schädigen.

Art. 24 Rücktritte

Rücktritte aus Ämtern sind mindestens 3 Monate vor der HV schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Rücktritt erfolgt auf die HV.

Art. 25 Ehrungen

Aktivmitglieder werden nach 5 Jahren Vereinszugehörigkeit geehrt und nach 10, 20, 30, 40 Jahren Vereinstreue zusätzlich mit einem Geschenk verdankt.

Zusätzlich werden Mitglieder bei Erhalt der Auszeichnungen als kantonaler Veteran 25 Jahre, eidgenössischer Veteran 35 Jahre, kantonaler Jubilar 50 Jahre und CISM Veteran 60 Jahre aktive Blasmusik mit einem Geschenk geehrt.

IV. FINANZEN**Art. 25 Vermögen, Einnahmen, Ausgaben**

Das Vermögen der Musikgesellschaft Schwellbrunn besteht aus:

- Vereinskasse
- Uniformen- und Instrumentenfonds
- Inventar

Die Einnahmen bestehen aus:

- Passivbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Spenden und Geschenke
- Erträge aus Veranstaltungen

Ausgaben für die normale Vereinsführung werden aus der Vereinskasse bestritten. Über Zuweisungen an Fonds entscheidet der Verein.

Art. 26 Mitgliederbeitrag

Die Musikgesellschaft setzt an der HV einen Mitgliederbeitrag fest.

Art. 27 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Uniformen- und Instrumentenfonds

Um die Finanzierung für Neuinstrumentierung und Neuuniformierung sicherzustellen, wird dieser Fonds unterhalten.

V UNIFORMEN UND INSTRUMENTE

Art. 29 Uniformen

Jedes Aktivmitglied und jeder Jungbläser, welcher beabsichtigt, längere Zeit dem Verein zu dienen, erhält leihweise eine Uniform. Dem Dirigenten ist das Tragen einer Uniform freigestellt.
Zur Uniform sind schwarze Schuhe und schwarze Socken zu tragen. Für allfällige Reparaturen und chemischen Reinigung hat jedes Mitglied selbst aufzukommen. Austretende Mitglieder haben die Uniform im chemisch gereinigten Zustand abzugeben. Schmutzige, defekte oder fehlende Sachen werden auf Kosten des Fehlbaren gereinigt bzw. ersetzt.

Art. 30 Instrumente

Über Neuanschaffungen hat der Verein auf Antrag des Vorstandes zu entscheiden.
Die Musikgesellschaft Schwellbrunn stellt den Aktivmitgliedern und den Jungbläsern leihweise Instrumente zur Verfügung.
Für diese gefassten Instrumente ist der betreffende Besitzer voll haftbar, und verpflichtet sich dieses gut zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen. Selbstverschuldete Schäden werden auf seine Kosten repariert.
Beim Austritt eines Mitgliedes ist das Instrument vollständig und in tadellosem Zustand abzugeben, ebenso das Notenmaterial.
Kostenbeteiligung an Revisionen von privaten Instrumenten sind mittels eines Kostenvoranschlages an die Musikkommission einzureichen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Musikgesellschaft Schwellbrunn kann nur an einer Hauptversammlung durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Aktivmitglieder beschlossen werden.
Ist die Auflösung beschlossen, so ist sämtliches Inventar und Vereinsvermögen von einer an derselben Versammlung zu bestimmenden 5-er Kommission unter Aufsicht des Gemeinderates zu verwalten.
Diese Kommission vollzieht die Vereinsauflösung.

Art. 32 Statutenrevision

Auf Antrag des Vorstandes oder wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder es wünschen, können die vorliegenden Statuten teilweise oder vollständig revidiert werden.

Art. 33 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 18. Januar 2019 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Mai 2004.

Die Aktuarin:

Der Präsident:

Karin Preisig

Christian Preisig